



Covid-19 Präventionskonzept ab Jänner 2022 gültige Verordnung

- 1. § 8. Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, zum Zweck der Ausübung von Sport ist nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig:
- 2. Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht für alle Kurslehrer*innen und Teilnehmer*innen in den Garderoben, den Zugängen zu den Hallen und auch in den Hallen (bspw. beim Auf-/Abbau von Geräten, beim Sichern von Teilnehmer*innen, beim Warten auf frei werdende Geräte, pausierenden Gruppen in Spielsportarten, bei längeren Erklärungen, etc.).
 - Die FFP2- Maske darf nur bei der aktiven Sportausübung abgenommen werden!
- **3.** Ein **2G- Nachweis** muss dem /der Kursleiter*in **vor Ort und vor Kursbeginn** gezeigt werden
 - Als 2G-Nachweis gilt (es gelten die Regelungen von Sport Austria):
 - 3.1.1. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - (a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - **(b)** Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf (gilt noch bis 3.1.2022, ab dann ist eine 2. Dosis notwendig), oder
 - (c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - **(d)** weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a oder c mindestens 120 Tage oder des Punktes b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen
 - 3.1.2. ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
 - 3.1.3. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- **4.** Die Benützung der Garderoben, sowie der Duschen vor bzw. nach den Kursen ist in allen USI Sportstätten gestattet. Während der Benützung der Garderoben muss eine FFP2-Maske getragen werden.





- 5. Der/die jeweilige Kursleiter*in ist für die Einhaltung der Regeln im Kurs verantwortlich. Sollte in einem Kurs ein positiver Fall auftreten (Kursbesuch bis 48 Stunden vor Symptombeginn) werden der bzw. die Kursleiter*in sowie die Teilnehmer*innen per Mail verständigt. Die Teilnehmer*innen werden gebeten ihren Gesundheitszustand zu beobachten. Das Contact Tracing erfolgt über die Gesundheitsbehörde. Der nächste Kurs in der darauffolgenden Woche, findet dann nur mit PCR Testung aller in der vergangenen Woche anwesenden Teilnehmer*innen, sowie der Kursleitung statt (gilt auch für geimpfte und / oder genesene Personen!).
- 6. Alle Kurslehrer*innen sind verpflichtet die 2G-Regelung zu kontrollieren, sowie Anwesenheitslisten für jede Unterrichtseinheit zu führen. Die Anwesenheitslisten müssen von den Kursleiter*innen 28 Tage aufbewahrt, und anschließend der Datenschutzverordnung entsprechend entsorgt werden.
- **7.** Nach Beendigung des Trainings bzw. nach Kursende ist die Sportstätte zügig zu verlassen.
- **8.** Die Teilnehmer*innen werden gebeten die sozialen Kontakte am Gelände außerhalb des Trainings (bspw. beim Warten auf den Kursbeginn, nach dem Kurs) zu reduzieren. Keine Begrüßungen mit Körperkontakt.
- **9.** Bei Betreten und Benutzung der Sportstätte besteht Eigenverantwortung der Nutzer*innen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19 in der jeweils gültigen Fassung.
- **10.** Die Kontaktdaten aller Teilnehmer*innen (bspw. Name, E-Mail-Adresse) werden automatisch bei der Anmeldung zu einem USI Kurs erfasst. Alle Teilnehmer*innen können ggf. per Mail über Änderungen der Hygiene- und Verhaltensvorgaben informiert werden.
- **11.** Bei Anzeichen einer Covid-19-Erkrankung ist der Unterricht bzw. das Training sofort zu unterbrechen und die betroffene Person bzw. Personen welche Kontakt mit der erkrankten Person gehabt haben müssen umgehend isoliert und nach Hause geschickt werden. Eine weitere Teilnahme an den Kursen ist ausnahmslos untersagt.

Vorgehen bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion bzw. eines Verdachtsfalls

- Teilnehmer*in kontaktiert die Gesundheitsnummer 1450
- Für Studierende und Mitarbeiter*innen der Universität Wien gilt: Meldung unter https://servicedesk.univie.ac.at/plugins/servlet/desk/portal/69
- Für Studierende die nicht an der Universität Wien studieren, sowie für Absolvent*innen gilt: Meldung an covid.usi@univie.ac.at